

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
vom 22.04.2021**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der einheitliche Durchschnittssatz um 5 Euro je zu entschädigender Stunde.

(4) Bei Alarmierungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr wird ein Nachtzuschlag von einer Einsatzstunde je Alarmierung gewährt. Zusätzlich kann der Einsatzleiter bis zu zwei Ruhestunden anordnen, sofern die Einsatzzeit zwei Stunden übersteigt. Die Vorschriften des Arbeitszeitrechts und berufsspezifische Sonderregelungen sind zu beachten.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Ist ein Verdienstaufschlag nicht nachweisbar (z.B. freiberuflich Tätige, Selbstständige), wird auf Antrag nach einem einheitlichen Entschädigungssatz in Höhe von 40 Euro/Stunde entschädigt. Pro Einsatztag können, zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr, max. 8 Stunden entschädigt werden.

(6) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung bekommt pro Kalenderjahr eine Grundpauschale von zwei Einsatzstunden nach Abs. 1 ausbezahlt. Diese Pauschale dient der Wege-Entschädigung zu Übungen und Einsätzen, sowie zum Ersatz oder zur Reinigung für die im Einsatz- und Übungsdienst abgenutzte und verschmutzte private Kleidung. Diese Entschädigung wird nicht gewährt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres weder an einem Einsatz, noch einem Übungsdienst teilgenommen wurde.

(7) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, erhält ebenfalls die genannten Entschädigungen.

(8) Die Vorschriften über den „Erfrischungszuschuss“ gelten entsprechend §16 Abs. 1 Feuerweggesetz. Vorzugsweise wird dieser in Naturalien gewährt. Ist dies aufgrund der Einsatzlage nicht möglich, wird ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 6 Euro je anwesendem Angehörigen der Einsatzabteilung gewährt.

(9) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache, Brandschutzunterweisung und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Zur Berechnung der Zeit ist die Dauer vom Dienstbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Dabei wird der Dauer des Feuersicherheitsdienstes je eine Stunde für Vor- und Nachbereitung hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(10) Für den Bereitschaftsdienst im Feuerwehrgerätehaus wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz entsprechend Abs. 9 Satz 1 gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15 Euro für die ersten drei Stunden pauschal und von 10 Euro für jede weitere Stunde bis insgesamt maximal 8 Stunden pro Tag gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstaussfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit auf 14 Euro/Stunde ab der ersten Stunde.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für die Teilnahme an folgenden Ausbildungslehrgängen wird anstelle des in Abs. 1 genannten Betrages als Aufwandsentschädigung folgender Durchschnittssatz gewährt:

Führerschein LKW (CE, C1E)	120 Euro
Führerschein Anhänger-Erweiterung	60 Euro
Führerschein SBF Binnen	60 Euro

(4) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Grundausbildung (Truppmann Teil 1)	120 Euro
Truppführer	60 Euro
Atemschutzgeräteträger	45 Euro
Sprechfunk	30 Euro
Maschinist	60 Euro
Motorsägen-Grundlehrgang	25 Euro

Motorsägen-Aufbaulehrgang	15 Euro
Technische Hilfeleistung	15 Euro
Heißausbildung	15 Euro

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Ist ein Verdienstausschlag nicht nachweisbar (z.B. freiberuflich Tätige, Selbstständige), wird auf Antrag nach einem einheitlichen Entschädigungssatz in Höhe von 40 Euro/Stunde entschädigt. Pro Einsatztag können, zwischen 7.00 Uhr und 19.00 Uhr, max. 8 Stunden entschädigt werden. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Zug- oder Gruppenführer	60 Euro/Jahr
Fachausbilder (Atemschutz, Maschinisten, Techn. Hilfe, Wasserrettung, Türöffnung, Sanitäts-, IuK- und sonstige Fachausbilder)	60 Euro/Jahr
Jugend- oder Kindergruppenleiter	60 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant (bei zwei Sachgebieten)	2400 Euro/Jahr
Kommandant (bei einem Sachgebiet)	1800 Euro/Jahr
Stv. Kommandant (bei zwei Sachgebieten)	1800 Euro/Jahr
Stv. Kommandant (bei einem Sachgebiet)	1200 Euro/Jahr
Sachgebietsleiter (ohne Funktion eines Stellvertreters)	900 Euro/Jahr
Zugführer für die Rufbereitschaft (EvD)	60 Euro/Jahr
Jugendwart	480 Euro/Jahr

Stv. Jugendwart	240 Euro/Jahr
Leiter der Altersabteilung	120 Euro/Jahr
Stv. Leiter der Altersabteilung	60 Euro/Jahr

(3) Für folgende Funktionsträger werden alle Tätigkeiten bis zu einer Stunde als pauschale Aufwandsentschädigung vergütet. Für Tätigkeiten mit einer Dauer von mehr als einer Stunde werden als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz 10 Euro/Stunde gewährt.

Organisation und Verwaltung:

Schritfführer	240 Euro/Jahr
Kassenverwaltung	60 Euro/Jahr
EDV-Administration (Server, PC, Homepage)	60 Euro/Jahr
Administration Einsatzleitsoftware und luK	60 Euro/Jahr
Haustechnik	60 Euro/Jahr
Assistenz	60 Euro/Jahr

Gerätewartung:

Fahrzeuge und Geräte	120 Euro/Jahr
Elektronik, Akkus und Stromerzeuger	60 Euro/Jahr
Atemschutz	60 Euro/Jahr
Funk	60 Euro/Jahr
Schlauch und Leinen	60 Euro/Jahr
Kleiderkammer	60 Euro/Jahr
Assistenz	60 Euro/Jahr

(4) Werden Mitglieder der Einsatzabteilung zu Tätigkeiten mit einer Dauer von mehr als einer Stunde im Bereich Organisation/Verwaltung oder Gerätewartung herangezogen, wird eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 10 Euro/Stunde gewährt.

(5) Unter Abs. 3 und 4 genannte Tätigkeitsnachweise für zusätzliche Arbeiten erfolgen durch den zuständigen Sachgebietsleiter.

(6) Die unter Abs. 1 bis 4 genannten Entschädigungen werden in der Regel jährlich im darauf folgenden Jahr ausbezahlt.

(7) Bei unterjähriger Aufnahme oder Niederlegung einer Funktion erfolgt eine anteilige Auszahlung der Entschädigung auf die tatsächlich ausgeübten Monate.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 14 Euro/Stunde gewährt.

§ 5 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 22.03.2018 außer Kraft.

Kirchentellinsfurt, den 22.04.2021

Bernd Haug
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rechtskraftdaten

1. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung:	29. April 2021
In Kraft treten der Satzung am	01. Mai 2021